



Dokumentation der Erfassung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen nach Gewerbeabfallverordnung (§ 8 Abs. 3 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, diese nach einzelnen Abfallarten getrennt zu sammeln und auch getrennt zu befördern, um sie anschließend vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen (§ 8 Abs. 1 GewAbfV). Die getrennte Abfallsammlung, Beförderung und die weitere Entsorgung der jeweiligen Abfallarten sind zu dokumentieren (§ 8 Abs. 3 GewAbfV).

Zur einfachen Umsetzung der Vorgaben sollte diese Dokumentation angewendet werden. Sie enthält alle erforderlichen Angaben.

Hinweise zur Dokumentation der Entsorgung von Bauabfällen nach Gewerbeabfallverordnung**1. Allgemeine Hinweise zur Dokumentation**

Es wird empfohlen, die Dokumentation elektronisch auszufüllen. Diese Datei enthält automatische Berechnungen und Verknüpfungen, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern. Ausführliche Informationen zu den sich aus der GewAbfV ergebenden Pflichten erhalten Sie in der LAGA Mitteilung 34.

Für jede Bau- und Abbruchmaßnahme bzw. jede Baustelle ist eine Dokumentation zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dies kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Der Verbleib ALLER getrennt erfassten Fraktionen und Gemische muss nachgewiesen werden. Die Belege müssen den Namen und die Anschrift desjenigen enthalten, der die Abfälle übernimmt, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls (z.B. Recycling).

Die Dokumentationspflichten richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und -besitzer. Vorrangig sind sie durch den frühesten Verursacher der Abfallentstehung zu erfüllen. Dies ist in der Regel der Bauherr. Dieser kann das bauausführende Unternehmen damit beauftragen. Die vollständige Dokumentation sollte dem Bauherren mit Stellung der Abschlussrechnung des Bauvorhabens vorliegen.

Die Unterlagen sind 3 Jahre nach Bauabschluss für eine etwaige Prüfung aufzubewahren.

Geringe Mengen nichtmineralische Restabfälle, die nicht unmittelbar durch die Bautätigkeit auf der Baustelle entstehen, wie z.B. Butterbrotpapier, Getränkeflaschen, Lebensmittelreste, müssen nicht getrennt erfasst und dokumentiert werden.

2. Ausnahmenregelung für Baustellen mit weniger als 10 m³ Abfallanfall

Wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle je Bau- oder Abbruchmaßnahme 10 m³ nicht überschreitet, entfällt die Pflicht zur Dokumentation. Die Pflichten zur getrennten Sammlung und Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling bleiben aber bestehen.

Bei einer Baumaßnahme ist jedes Gewerk als Einzelmaßnahme zu bezeichnen, es sei denn, ein Unternehmen erbringt und koordiniert federführend mehrere Gewerke. Wenn das Volumen der bei allen Gewerken anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet, muss dokumentiert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Generalunternehmer die Entsorgung für seine Subunternehmer durchführt oder im Falle der Entsorgung durch den Bauherren selbst.

3. Getrenntsammlung und Recycling bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie**Ausnahmen von der Getrenntsammlung**

Die in Blatt 2 gelisteten Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Liste ist abschließend. Weitere Fraktionen sind nicht zu dokumentieren.

Nur falls in seltenen Fällen, z.B. aufgrund einer Schadstoffbelastung, keine Wiederverwendung und kein Recycling einer getrennt gesammelten Fraktion möglich ist, ist diese Fraktionen der sonstigen (energetischen) Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen. Der Verbleib aller getrennt erfassten Fraktionen ist zu dokumentieren und über Praxisbelege nachzuweisen.

Innerhalb der getrennt erfassten Abfallfraktionen kann eine weitergehende getrennte Sammlung vorgenommen werden.

Von der Grundpflicht zur getrennten Erfassung darf nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Für jede Abfallfraktion ist einzeln nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund die getrennte Sammlung nicht durchführbar ist (Blatt 3 "Ausnahme Getrennthaltung").

Nur wenn die getrennte Sammlung nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, sind Abfälle ausnahmsweise als Gemisch zu sammeln.

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht.

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung auch, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.

Für die getrennte Sammlung sind ein Drittel höhere Kosten – im Vergleich zur gemischten Sammlung – wirtschaftlich zumutbar. Bei höheren Kosten ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Getrenntsammlung kann insbesondere bei einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion (Orientierungswert: $< 1 \text{ m}^3$) gegeben sein. Im Vorfeld sind Maßnahmen zu ergreifen, um Verschmutzungen zu vermeiden.

Kosten einer nachträglichen Trennung der Abfallfraktionen müssen unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch mögliche und zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus vermeidbar gewesen wären (z.B. Sortierkosten eines unterlassenen Ausbaus von Holzfußböden).

4. Sammlung von Gemischen und Vorbehandlung sowie Ausnahmen aus der Vorbehandlung

Werden Abfälle ausnahmsweise als Gemisch gesammelt, so sind Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen oder Holz enthalten, einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Vorbehandlungsanlagen im Land Berlin, die die technische Mindestausstattung gem. GewAbfV erfüllen, sind

[hier abrufbar.](#)

Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Von der Grundpflicht zur Vorbehandlung bzw. Aufbereitung darf nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Wenn die Vorbehandlung bzw. Aufbereitung des Gemisches nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, sind Abfälle ausnahmsweise einer hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

Für die Zuführung von Gemischen in eine Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage sind Mehrkosten von 50 % – im Vergleich zu einer Entsorgung außerhalb einer Behandlungsanlage – wirtschaftlich zumutbar. Bei höheren Kosten ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Entfällt die Pflicht zur Behandlung, sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und vorrangig einer hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen (§ 9 Abs. 5 GewAbfV).

5. Verpackungsabfälle

Bei Bauarbeiten anfallende Verpackungen (Gruppe 1501 der Anlage zur AVV) gelten, soweit sie nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen und über Rücknahmesysteme entsorgt werden, als gewerblicher Siedlungsabfall nach § 3 Absatz 1 GewAbfV. Damit unterliegen sie den gleichen Anforderungen wie die Bau- und Abbruchabfälle. Die Dokumentation kann zusammen mit den Bau- und Abbruchabfällen in diesem Dokument erfolgen.

Blatt 1: Angaben zur Baumaßnahme

Bitte machen Sie Angaben zur Baumaßnahme in den grau hinterlegten Feldern.

Je Baumaßnahme ist nur eine Dokumentation zu erstellen. Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist nicht erforderlich.

Dokumentation für den Zeitraum von:		bis:		Bestätigung nach Abschluss der Dokumentation	
Baumaßnahme	Bismarckplatz 1		14193 Berlin		
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		
Bauherr	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Referat VF III 4		www.bbr.bund.de		Datum, Unterschrift, Stempel Bauherr
	Name		Tel.-Nr.		
	Straße des 17. Juni 112		10623 Berlin		
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		
Ansprechpartner Bauherr	Daniela Karossa		+4930184013505		
	Name		Tel.-Nr.		
Bauausführendes Unternehmen					Datum, Unterschrift, Stempel Bauunternehmen
	Name		Tel.-Nr.		
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		

Feststellung der Dokumentationspflicht

	bitte ankreuzen	
Bei der Baumaßnahme fallen 10 m³ Bauabfall <u>oder mehr</u> an.*		Wenn zutreffend: Das Aufkommen und der Verbleib der Bauabfälle ist zu dokumentieren. Bitte machen Sie Angaben auf den nachfolgenden Seiten.
Bei der Baumaßnahme fallen <u>weniger</u> als 10 m³ Bauabfall an.*		Wenn zutreffend: Für die Baumaßnahme besteht <u>keine</u> Dokumentationspflicht. Bitte beschreiben Sie unten kurz welche Abfallfraktionen in welcher Menge angefallen sind. Nachweise sind nicht erforderlich. Die nachfolgenden Seiten müssen <u>nicht</u> ausgefüllt werden.
* Die Fraktionen AVV 1705 (Bodenaushub, Sand und Steine) sind nicht zu berücksichtigen, da diese Abfälle nicht über die GewAbfV erfasst werden.		Beschreibung der geringfügig angefallenen Abfälle.

Blatt 2: getrennte Erfassung - Anfall und Entsorgung

Bitte machen Sie Ihre Eintragungen in den grau hinterlegten Zellen! Erläuternde Hinweise finden Sie auf ⇒ Blatt 0

Ein Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung ist zu begründen. Bitte nutzen Sie ⇒ Blatt 3

Erfolgt die Abgabe der Nachweise elektronisch, so sind die Nachweise mit Anlage_2_Baustoff (z.B. Anlage_2_Beton) zu benennen.

Bismarckplatz 1		vom	00.01.1900	bis	00.01.1900
Baumaßnahme					
Getrennt zu sammelnde Fraktionen nach § 8 GewAbfV <i>Die Liste ist abschließend - Nachweise für weitere getrennt erfasste Bauabfälle sind nicht einzureichen. Auch gefährliche Abfälle sind hier nicht zu dokumentieren.</i>		Entsorgung der getrennt erfassten Fraktionen mit dem Vorrang der Wiederverwendung oder dem Recycling ¹ - Nachweis des Verbleibs erforderlich! -			
		Vorbereitung zur Wiederverwendung	Recycling	sonstige Verwertung (energetisch/Verfüllung)	Beseitigung
Abfallschlüsselnummer nach AVV		[t]	[t]	[t]	bitte angeben
170101	Beton				
170102	Ziegel				
170103	Fliesen und Keramik				
170201	Holz Qualität A1				
170201	Holz Qualität A2				
170201	Holz Qualität A3				
170202	Glas				
170203	Kunststoff				
170302	Bitumengemische				
170401	Kupfer, Bronze, Messing				
170402	Aluminium				
170403	Blei				
170404	Zink				
170405	Eisen und Stahl				
170406	Zinn				
170407	gemischte Metalle (NE-Metall)				
170411	Kabel				
170604	Dämmmaterial (mineralisch) ²				
170604	Dämmmaterial (organisch, z.B. EPS)				
170802	Baustoffe auf Gipsbasis (recyclingfähig, z.B. Gipskartonplatten)				
170802	Baustoffe auf Gipsbasis (NICHT recyclingfähig, z.B. Porenbeton, Estrich, Putz)				
150102	Verpackungen aus Kunststoff (die nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen und daher keinem Rücknahmesystem zugeführt werden)				

¹ Falls Mengenangabe nicht verfügbar, bitte über Blatt 6 "Umrechnungshilfe" berechnen.

² sog. "alte" Mineralwolle (gefährlicher Abfall) muss nicht dokumentiert werden

Blatt 3: Gemische - Zusammensetzung und Begründung der gemischten Erfassung

Gemische dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen anfallen! Beschreiben Sie die Zusammensetzung der Gemische und begründen Sie ausführlich, warum die getrennte Erfassung der Baustoffe nicht möglich ist.

Bismarckplatz 1	vom	00.01.1900	bis	00.01.1900
-----------------	-----	------------	-----	------------

Baumaßnahme

Gemischte Fraktionen nach § 9 GewAbfV		Gemisch NICHT angefallen	Zusammensetzung des Gemisches	Warum ist das Gemisch angefallen?
		ankreuzen	Welche Baumaterialien wurden in dem Gemisch erfasst? - Die Zusammensetzung ist über ein Lichtbild zu belegen! -	Warum war es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar die einzelnen Baustoffe getrennt zu erfassen? - Begründen Sie ausführlich für jeden einzelnen Baustoff! -
Abfallschlüsselnummer nach AVV	170107	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten		
	150106	gemischte Verpackungen (die nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen und daher keinem Rücknahmesystem zugeführt werden)		

Blatt 4: Gemische - Anfall und Entsorgung

Ein Abweichen von der Pflicht der Zuführung zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen ist zu begründen. Bitte nutzen Sie ⇒ Blatt 5!
Erfolgt die Abgabe der Nachweise über den Verbleib elektronisch, so sind die Nachweise mit "Anlage_4_170107" etc. zu benennen.

Bismarckplatz 1		vom	00.01.1900		bis	00.01.1900	
Baumaßnahme							

				Zuführung Behandlungsanlage		Ausnahmetatbestand: keine Zuführung in Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage	
				- Nachweis des Verbleibs erforderlich! -		- ausführliche Begründung über Blatt 5 erforderlich! -	

		Spalte	G	H	I	J	K	
Gemischte Fraktionen nach § 9 GewAbfV		Gemisch NICHT angefallen	Masse ¹	Aufbereitungs-anlage ²	Vorbehandlungs-anlage ^{3,4}	Name und Adresse der Behandlungsanlage	technisch nicht möglich	wirtschaftlich nicht zumutbar
Abfallschlüsselnummer nach AVV		ankreuzen	[t]	[t]	[t]	bitte angeben	ankreuzen	ankreuzen
170107	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				-			
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten			-				
150106	gemischte Verpackungen (die nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen und daher keinem Rücknahmesystem zugeführt werden)			-				
...	ggf. weitere							

¹ Falls Mengenangabe nicht verfügbar, bitte über Tabellenblatt 6 "Umrechnungshilfe" berechnen.

² Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Betreibers der Aufbereitungsanlage bei, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden (§ 9 Abs. 2 GewAbfV).

³ Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei, dass die Anlage die Anforderungen an die technische Mindestausstattung sowie eine Sortierquote von mindestens 85 % als Mittelwert im Kalenderjahr erfüllt (§ 9 Abs. 2 Satz 4 GewAbfV).

⁴ Vorbehandlungsanlagen im Land Berlin, die die technische Mindestausstattung gem. GewAbfV erfüllen, sind [hier abrufbar](#)
Vorbehandlungsanlagen im Land Brandenburg, die die technische Mindestausstattung gem. GewAbfV erfüllen, sind [hier abrufbar](#)

Blatt 5: Gemische - Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht

Die Begründung muss für alle Gemische erfolgen, die in Blatt 4 in Spalte J oder K gekennzeichnet worden sind!
Erfolgt die Abgabe der Belege elektronisch, so sind die Dokumente mit "Anlage_5_170107" etc. zu benennen.

Bismarckplatz 1	vom	00.01.1900	bis	00.01.1900
-----------------	-----	------------	-----	------------

Baumaßnahme

Schlüsselnummer nach AVV	Warum wird das Gemisch keiner Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage zugeführt ? <i>Bitte fügen Sie entsprechend Belege bei (z.B. Lichtbilder vom Abfallgemisch, Angebote, Kostenbetrachtungen, Ablehnung der Annahme).</i>	Wie wurde das Gemisch entsorgt? <i>Nachweis des Verbleibs erforderlich! -</i>		
		sonstige Verwertung (energ. oder Verfüllung)	Beseitigung	Name und Adresse der Behandlungsanlage
		[t]	[t]	bitte angeben

Sollten Sie statt einer Mengenangabe nur Angaben über das Volumen einer Fraktion zur Verfügung haben, können Sie hier das Volumen über die Dichte (Umrechnungsfaktor) in die Masse umrechnen.

Volumen [m³]	Umrechnungsfaktor [t/m³] <i>Bitte entnehmen Sie den jeweiligen Umrechnungsfaktor aus unten angeführter Tabelle</i>	Masse [t]
		0
		0
		0

Abfallart	Abfallschlüsselnummer	Umrechnungsfaktor [t/m³]
Beton	17 01 01	1,30
Ziegel	17 01 02	1,30
Fliesen und Keramik	17 01 03	1,30
Glas	17 02 02	1,20
Kunststoff	17 02 03	0,60
Metalle		
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01	2,67
Aluminium	17 04 02	1,73
Blei	17 04 03	2,90
Zink	17 04 04	3,43
Eisen und Stahl	17 04 05	2,00
Zinn	17 04 06	2,67
gemischte Metalle	17 04 07	--
Kabel	17 04 11	3,40
Holz	17 02 01	0,50
Dämmmaterialien	17 06 04	0,25 bis 1,40
Bitumengemische	17 03 02	1,80
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02	0,34
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	0,60

Quelle: www.statistik.bayern.de/erhebungen/00067.php